Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geläufigen Magen und Gewichten find größtentheils auch bie im Meterspftem beigefügt.

Das anerkannt vorzügliche Lehrbuch kann nicht nur ben Sappeur= und Bontonnieroffizieren, sonbern auch besonbers jenen ber Infanteric, welche die Ausbildung oder die Uebung von Infanteriepioniren zu leiten haben, bestens anempfohlen werden.

Rang= und Quartierliste der töniglich Preußischen Armee und Marine für das Jahr 1872 nebst Anciennitätelisten der Generalität und ber Stabsoffiziere der Armee und der Flagge= und Stabsoffiziere der Marine. Berlin. E. S. Mittler und Sohn.

In diesem ziemlich dickleibigen, von der königlich geheimen Kriegekanzlei redigirten Band erhalten wir Aufschluß über das Bersonelle der preußischen Armee. Der Reihe nach werden die Abjutanten des Kaisers, die Generale à la suite, die Flügeladjutanten, das Militärkabinet, das Kriegsministerium, das Bersonal des allgemeinen Kriegsdepartements, des Militärs Dekonomiedepartements ze. aufgeführt. Diesem folgt die Armeescintheilung nebst der Dislokation. Eine besondere Armee bildet die Occupations-Armee in Frankreich, welche unter Oberbeschl des Generals der Kavallerie, Freiherr von Manteussel, aus der 4., 6. und 19. Division besteht.

Nach ber Armeeeintheilung fommen bie Generalinspektionen, Gouvernements und Kommandanturen.
hierauf folgt bas Personelle ber Infanterie, ber Kavallerie, Artillerie, bes Ingenieurforps, bes Erains, ber Invaliden, Landwehr, Gensbarmerie und Marine. Den Schluß bilden die Anciennitäts= lifte der Generalität und Stabsofsiziere der Armee und die Anciennitätsliste der Flagge= und Stabsofsitiere der Marine.

Entwurf zu allgemeinen Regeln für die Aufstellung und den Gebrauch größerer Kaballeries Abtheilungen von E. von Colomb, Generals Major und Rommandeur der 12. Ravalleries Brigade. Neiße. 1872. Berlag von Robert Hinze.

Der herr Verfasser ift ber Ansicht, ber Geift, in welchem bie Kavallerie gebraucht werbe, sei bas wessentlichte Moment zur Erringung des Erfolges, bennoch sei auch die Form von Wichtigkeit. Dieses veranlaßt ihn, auf 26 Seiten die hauptgrundsäte für die Gesechtösührung der Kavallerie in Form einer Instruktion dem Leser vorzuführen.

Cidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Rantone.

(Bom 12. März 1873.)

Der bisherige Modus ber Pferbestellung fur bie Wieberholungefurse ber Partirain-Kompagnien und bes Linientrains, nach welchen die Pferbe fast ausschließlich burch ben Bund beschafft wurden, unter nachheriger Abrechnung mit ben Kantonen war mit mehrsachen Uebelständen verbunden. Da bie Trainmannschaft ohne Pferbe einrudte, so ging nicht blos ber Einrudungstag, sondern auch ber erste Tag des Wiesterholungekurses, der bei der so äußerst kurzen Dienstzeit für den Unterricht überaus nothwendig ware, der Instruktion ganzlich verloren, was bei der Reserve-Manuschaft mit blos 6 tägiger Dienstzeit noch ganz besonders nachtheilig einwirkte, um so mehr als auch die Abgade ter Pferde am Schlusse der Wiederholungsturse sied mit Zeitverlust auf Kosten des Unterrichtes verdunden war, indem diese Abgade schon auf dem eitz. Wassenplaße vor dem Entsassungstag der Truppen erfolgen mußte.

Im Fernern famen bie von ben Kantonen fur ben Barte und Linientrain zu liefernden Geschirre nie in Berwendung, wodurch die Gelegenheit abgeschnitten war, deren Tauglichkeit zu erproben und durch deren Lagerung entflandene Mängel zu entreden und endlich waren badurch ben betreffenden Parktrainabtheilungen und kantonalen Zeughausbeamtungen günstige Anlässe für die Uebung in der selbstständigen Organisation von Parktraindetaschementen, welche sie bei ernsten Aufgeboten zu besorgen haben, gänzlich vertoren.

Bur Bermeibung folch' wefentlicher Rachtheile hat ber Bunbesrath unterm 7. Marg 1. 3. Folgenbes beschloffen:

Es fet ber lette Baffus bes Art. 12 ber Berordnung über bie Organisation bes Partirain vom 22. Marz 1867, — bahin lautend: "Für die Wiederholungekurse wird der Bund die hersbeischaffung ber Pferte besorgen und ben Kantonen für so viele Pferte Rechnung stellen, als sie nach Maggabe des Gesches vom 21. Christmonat 1866 und ber gegenwärtigen Verordnung zu stellen haben — ausgehoben, und es haben die Kantone bie ihnen für die Wiederholungskurse des Partirain auffallenden Pferde selbst zu stellen."

In Bollziehung biefer Schlufinahme werben Sie eingelaben, tie Barftrain-Kompagnien, refp. Detaschemente mit ben nach Berertnung vem 22. Marz 1867 von Ihnen zu stellenben Pferben in bie eibg. Wiederholungsturse zu senden, nach bem gleichen Mobus, welcher von jeher fur die bespannten Batterien befolgt wird.

Die Rantone haben ihrem in bie Wieberholungefurfe abgebenben Barftrain Bferbe beigugeben:

a. ben Auszüger:Mannschaften auf jeben Offizier, Unteroffizier und Trompeter je ein Reitpfert und auf je 3 Traingefreite ober Trainsoltaten 2 Baar Zugpferte, soweit als die laut Verordnung vom 22. März 1867 vom Kantone zum Auszug zu stellerde Pferbezahl nicht überschritten wird.

b. ten Reserve Mannschaften, auf jeben Offizier, Unteroffizier und Arompeter je ein Reitpserb und auf je brei Traingefreite ober Trainsoltaten 2 Paar Zugpferbe, soweit als mit Ginrechenung ber schon ber Auszüger-Mannschaft beigegebenen Pferbe, bie saut Berordnung vom 22. Marz 1867 vom Kantone in Auszug und Reserve zusammen zu stellenden Pferdezahl nicht überschritten wird.

Im Fernern haben bie Kantone noch fur ben Linientrain auf je 3 Linientrainsolbaten 4 Pferbe in bie refp. Wieberholungs, furse ju ftellen, welche in obigen Bablen nicht inbegriffen find.

Alle biefe Pferbe, sowohl Reits als Zugpferbe für ben Partswie für ben Linientrain sind von ben resp. Kantonen vollständig zu equipiren, das Beschläg in vollsommen untabelhaften Stand zu seinen und mit ben betreffenden Trainabtheilungen feldmäßig organisirt auf die eidg. Wassenpläße zu senden. Auf den Wasssenpiäßen liefert alsdann noch der Bund nach Verhältniß der von ihm laut Verordnung vom 22. März 1867 zu den versschiedenn Partirain-Kompagnien zu stellenden Pferde, den noch erforderlichen Bedarf an solchen, ebenfalls vollständig equipirt an die Wiederholungsturse.

Fur bie Partirain-Rompagnie Ar. 77 von Freiburg wird bie Bertheilung ber Rabres, ber Mannichaft und ber Pferbe, welche theils jum Truppenzusammenzug, theils zum gewöhnlichen Wiesberholungefurs zu ftellen find, besonders bestimmt werden.